

# Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

## Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Doppelpunkt die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
BWS-ME 1	Schulpädagogik I	1–2	6
BWS-ME 2	Schulpädagogik II	3–4	6
BWS-ME 3	Inklusion, Diversität und Heterogenität	2–3	6
BWS-ME 4	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	2–3	6
BWS-ME 5	Lehren und Lernen mit digitalen Medien	2–3	3
BWS-ME 6	Vertiefung	3–4	6
			Summe: 33
BWS-ME 7	Masterarbeit (falls im Studienbereich Bildungswissenschaften absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

“

2. § 6 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„- Im Bereich „Sprachliche Heterogenität“ (Teil von BWS-ME 3) kann nur dann eine Masterarbeit angefertigt werden, wenn in diesem Bereich auch im Modul BWS-ME 6 mindestens 6 CP erworben wurden.“

## Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>6</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor